Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5319

30. 06. 93

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4326 —

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes

A. Problem

Mit der Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz als selbständiger Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sollen die Aufgaben des Bundes im Bereich des Naturschutzes einschließlich des Vollzugs im Bereich des Artenschutzes, soweit Bundeszuständigkeiten gegeben sind, neu geordnet werden. Gleichzeitig soll die Konsequenz aus einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gezogen werden, der die Bundesregierung zur Änderung der Land- und Forstwirtschaftsklausel des § 20f Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verpflichtet hat.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung, durch die der Gesetzentwurf redaktionelle Anpassungen erfährt; zugleich wird die ursprünglich beabsichtigte Änderung des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abgelehnt.

Mehrheit im Ausschuß bei Enthaltung der Fraktion der SPD

C. Alternativen

Ein von der Fraktion der SPD eingebrachter, im Ausschuß mehrheitlich abgelehnter Antrag sah sowohl vor, in Artikel 1 des Gesetzentwurfs unter den Aufgaben des Bundesamtes für Natur-

schutz auch die Aufklärung der Öffentlichkeit in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzuführen als auch § 20f Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu streichen.

D. Kosten

Die Errichtung des Bundesamtes für Naturschutz mit Sitz in Bonn ist bis auf die neu zu schaffende Planstelle für den Präsidenten des Bundesamtes kostenneutral, weil es sich um die Zusammenführung von Organisationseinheiten handelt, für die bereits Stellen und Ausgaben im Bundeshaushalt veranschlagt sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4326 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Juni 1993

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern	**Dr. Norbert Rieder**	**Ulrike Mehl**	**Gerhart Rudolf Baum**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes — Drucksache 12/4326 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz	**Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz**
§ 1	§ 1
Errichtung und Sitz	**Errichtung und Sitz**
(1) Im Geschäftsbereich des *Bundesministers* für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein „Bundesamt für Naturschutz" als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.	(1) Im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums** für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein „Bundesamt für Naturschutz" als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.
(2) Das Bundesamt für Naturschutz hat seinen Sitz in Bonn.	(2) unverändert
§ 2	§ 2
Aufgaben	**Aufgaben**
(1) Das Bundesamt für Naturschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ihm durch das Bundesnaturschutzgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.	(1) unverändert
(2) Das Bundesamt für Naturschutz unterstützt *den Bundesminister* für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich und wissenschaftlich in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei der internationalen Zusammenarbeit.	(2) Das Bundesamt für Naturschutz unterstützt **das Bundesministerium** für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich und wissenschaftlich in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei der internationalen Zusammenarbeit.
(3) Das Bundesamt für Naturschutz betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.	(3) unverändert
(4) Das Bundesamt für Naturschutz erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mit deren Durchführung es vom *Bundesminister* für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen Bundesbehörde beauftragt wird.	(4) Das Bundesamt für Naturschutz erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mit deren Durchführung es vom **Bundesministerium** für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen Bundesbehörde beauftragt wird.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 3	§ 3
Fachaufsicht	**Fachaufsicht**
Soweit das Bundesamt für Naturschutz Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des *Bundesministers* für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.	Soweit das Bundesamt für Naturschutz Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des **Bundesministeriums** für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	**Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**
Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), geändert durch Artikel *6* des Gesetzes vom *12. Februar 1990* (BGBl. I S. *205*), wird wie folgt geändert:	Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), **zuletzt** geändert durch Artikel **5** des Gesetzes vom **22. April 1993** (BGBl. I S. **466**), wird wie folgt geändert:
1. In § 20f Abs. 3 werden der Punkt nach Satz 1 durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „soweit hierbei Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden."	1. unverändert
2. § 21c wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „2. das Bundesamt für Naturschutz für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,".	
b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.	
c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes" durch die Worte „das Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.	
d) In Absatz 4 werden die Worte „sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes" durch die Worte „ist das Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.	
3. § 21g Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Für seine Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnitts erhebt das Bundesamt für Naturschutz Kosten (Gebühren und Auslagen)."	3. unverändert
4. *In § 23 Abs. 1 werden die Worte „den nach § 21c oder" durch die Worte „dem Bundesamt für Naturschutz oder den" ersetzt.*	4. **entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
5. In § 30 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „nach § 21 c jeweils zuständige Bundesamt" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.	5. unverändert
6. In § 31 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „von dem nach § 21 c jeweils zuständigen Bundesamt" durch die Worte „vom Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.	6. unverändert
7. § 38 Abs. 2 wird gestrichen.	7. unverändert
8. § 39 wird gestrichen.	8. unverändert
	9. In § 12 Abs. 4 Satz 2, § 20 d Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 und 6, § 20 e Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und 5, § 21 a Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2, § 21 b Abs. 3 Satz 2, § 21 c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1, § 21 d Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3, § 21 f Abs. 1 Satz 2, § 21 g Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 4, § 26 a, § 26 b Satz 1 und § 29 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils **a) die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium",** **b) die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium",** **c) die Worte „den Bundesministern" durch die Worte „den Bundesministerien",** **d) die Worte „der Bundesminister" durch die Worte „das Bundesministerium",** **e) das Wort „er" durch das Wort „es" oder** **f) die Worte „vom Bundesminister" durch die Worte „vom Bundesministerium"** **ersetzt.**
Artikel 3 **Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**	**Artikel 3** **Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**
Das Gesetz vom 29. Juni 1984 zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569), geändert gemäß Artikel 19 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz vom 29. Juni 1984 zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569), geändert gemäß Artikel 19 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:
	1. In Artikel 2 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.
In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 4 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.	2. In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 4 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.
	3. Artikel 5 wird gestrichen; Artikel 6 wird Artikel 5.

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	**Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume**
Das Gesetz vom 17. Juli 1984 zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618), geändert gemäß Artikel 18 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz vom 17. Juli 1984 zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618), geändert gemäß Artikel 18 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:
	1. In Artikel 2 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.
In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 4 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.	**2.** In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 4 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.
	3. Artikel 5 wird gestrichen; Artikel 6 wird Artikel 5.
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben	**Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben**
Das Gesetz vom 27. Januar 1987 zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (BGBl. 1987 II S. 90) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz vom 27. Januar 1987 zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (BGBl. 1987 II S. 90) wird wie folgt geändert:
1. In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte *„Ernährung, Landwirtschaft und Forsten"* durch die Worte *„Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit"* ersetzt.	1. In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte **„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie"** durch die Worte **„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie"** ersetzt.
2. In Artikel 3 Abs. 2 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.	2. unverändert
	3. Artikel 6 wird gestrichen; Artikel 7 wird Artikel 6.
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee	unverändert
Das Gesetz zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee vom ... (BGBl. 19 ... II S. ...) wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.	
Artikel 7	**Artikel 7**
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	unverändert
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:	
In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) werden	
1. in Nummer 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen nach den Worten „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft" die Worte „Bundesamt für Naturschutz" eingefügt,	
2. in Besoldungsgruppe B 5 nach den Worten „Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst" die Worte „Präsident des Bundesamtes für Naturschutz" eingefügt.	
Artikel 8	**Artikel 8**
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Norbert Rieder, Ulrike Mehl und Gerhart Rudolf Baum

1. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4326 wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

 Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung am 28. April 1993 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf unter Maßgabe nachfolgend aufgeführter Änderung zuzustimmen:

 „In der Begründung des Gesetzentwurfes wird unter dem Gliederungspunkt B zu Artikel 2, Nr. 1, folgende Ergänzung aufgenommen: ‚Von einem absichtlichen Töten oder Stören im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann nur die Rede sein, wenn ein Landwirt z. B. das Gelege eines geschützten Vogels in seiner Wiese genau kennt und es zielgerichtet zerstört. Ein absichtliches Zerstören des Geleges liegt nicht vor, wenn der Landwirt den Standort nicht genau kennt und er lediglich in Kauf nimmt, daß beim Mähen Gelege von Vögeln zerstört werden.

 Für unbeabsichtigte Nebenfolgen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung in bezug auf geschützte Arten soll der Landwirt daher auch nach der neuen Regelung in Zukunft nicht zur Verantwortung gezogen werden.'"

2. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß zur Neuordnung der Aufgaben des Bundes im Bereich des Naturschutzes einschließlich des Vollzugs im Bereich des Artenschutzes, soweit Bundeszuständigkeiten gegeben sind, ein Bundesamt für Naturschutz als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtet werden soll.

 Dieses Bundesamt mit Sitz in Bonn soll aus der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL) sowie aus den beiden Artenschutzreferaten des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) gebildet werden. Zu seinen Aufgaben zählt nach dem Gesetzentwurf die wissenschaftliche und administrative Unterstützung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege; es soll in Zukunft die nach bisherigem Recht vom BEF und vom Bundesamt für Wirtschaft (BAW) im Bereich des Vollzugs des Artenschutzes erledigten Aufgaben wahrnehmen.

 Neben Folgeänderungen in verschiedenen Gesetzen sieht die Gesetzesinitiative der Bundesregierung vor, durch eine Änderung der artenschutzrechtlichen Land- und Forstwirtschaftsklausel in § 20f Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Konsequenzen aus einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 17. September 1987 zu ziehen, wonach der bisherige nationale Rechtszustand im Widerspruch zur Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften (EG) nicht hinreichend verdeutlichte, daß bei ordnungsgemäßer Bodennutzung bestimmte Maßnahmen unzulässig seien.

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 55. Sitzung am 16. Juni 1993 und in seiner 57. Sitzung am 30. Juni 1993 den Gesetzentwurf beraten. Angesichts der Debatte anläßlich der ersten Lesung des Gesetzentwurfs bestand Einigkeit, den Austausch der Argumente nicht zu wiederholen.

 Die Fraktion der SPD brachte in der 55. Ausschußsitzung einen Antrag ein, in dessen Ziffer 1 die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz in Bonn begrüßt und die Sicherstellung der notwendigen, den Aufgaben entsprechenden personellen und sachlichen Ausstattung dieser selbständigen Bundesbehörde gefordert wurde. Nummer 2 dieses Antrags sprach sich für eine Änderung des Artikels 1 des Gesetzentwurfs aus, dessen § 2 Abs. 2 unter den Aufgaben des neuen Bundesamtes auch die Aufklärung der Öffentlichkeit in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufführen solle. Da das Umweltbundesamt den Naturschutz und die Landschaftspflege im Rahmen seiner „Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen" nicht berücksichtige, müsse — so die Fraktion der SPD — diese Lücke durch das Bundesamt für Naturschutz geschlossen werden.

 Nummer 3 des Antrags der Fraktion der SPD sah vor, Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen: „§ 20 f Abs. 3 wird gestrichen"; dies wurde damit begründet, daß die durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes mehrmals angemahnte Änderung der artenschutzrechtlichen Landwirtschaftsklausel durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anfügung nicht ausreichend umgesetzt werde.

 Ausnahmeregelungen zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden seien nach § 20g Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes durch landesrechtliche Regelungen möglich. Eine generelle Freistellung „land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung" sei nach der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht zu rechtfertigen. Die Ausnahmeregelungen des § 20 f Abs. 3 des Bun-

desnaturschutzgesetzes seien daher ersatzlos zu streichen.

Die Koalitionsfraktionen sprachen sich gegen eine Stellenvermehrung beim neuen Bundesamt aus. Allerdings muß nach Ansicht der Fraktion der CDU/CSU bei einer künftigen Zunahme der Aufgaben des Bundesamtes für Naturschutz auch eine Stellenvermehrung denkbar sein.

Gegen Nummer 2 des Antrags der Fraktion der SPD argumentierten die Koalitionsfraktionen mit dem Hinweis auf die Berichterstattung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Umweltbundesamtes sowie der jetzigen Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL); die Aufklärung der Öffentlichkeit könne auch dann erfolgen, wenn sie nicht ausdrücklich als Aufgabe im Errichtungsgesetz genannt sei. Schließlich würde, nähme man eine entsprechende Zuständigkeit ins Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz auf, in die Kompetenzen der Bundesländer eingegriffen.

Die Fraktion der SPD widersprach dieser Auffassung und verwies darauf, daß eine Aufnahme der Öffentlichkeitsarbeit in den Aufgabenkatalog etwaige spätere Meinungsverschiedenheiten über die vom Bundesamt wahrzunehmenden Aufgaben vermeiden könne.

Die in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgesehene Änderung der naturschutzrechtlichen Land- und Forstwirtschaftsklausel in § 20 f Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes war nach Ansicht der Koalitionsfraktionen der vom Antrag der Fraktion der SPD intendierten Streichung des § 20 f Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzuziehen, da letztere Alternative zu erheblichen Problemen im Gesetzesvollzug führen müsse.

Mit ihren in der 55. Ausschußsitzung eingebrachten Anträgen verfolgten die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. das Ziel, den Gesetzentwurf der Bundesregierung redaktionell zu ändern. Sie begründeten die Änderungsanträge folgendermaßen:

„Das Bundeskabinett hat am 20. Januar 1993 beschlossen, für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form zu verwenden. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß Änderungen der Behördenbezeichnungen im Interesse der Rechtsklarheit im Rahmen anstehender Rechtsänderungen vorzunehmen sind (vgl. Artikel 1 bis 5).

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) — Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz — geändert. Die Eingangsworte des Artikels 2 sind entsprechend anzupassen.

Die Berlin-Klauseln der durch die Artikel 3 bis 5 zu ändernden Gesetze werden durch § 1 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) aufgehoben; die Streichung der Klauseln dient der redaktionellen Anpassung an diese Rechtslage.

Da der Wortlaut des Gesetzentwurfes vom 11. Februar 1993 in Drucksache 12/4326 diese redaktionellen Anpassungen noch nicht berücksichtigt, sollten sie noch vor der abschließenden Behandlung im Deutschen Bundestag eingefügt werden."

Ihr in der 57. Ausschußsitzung eingebrachter Änderungsantrag zur Streichung des Artikels 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs wurde von den Koalitionsfraktionen wie folgt begründet:

„Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates in der Gegenäußerung zugestimmt, da die ursprünglich vorgeschlagene Änderung von § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu weitgehend war (BT-Drucksache 12/4326 Anlage 2 und 3). Es verbleibt bei der geltenden Rechtslage."

Der Ausschuß faßte folgende Beschlüsse:

In getrennter Abstimmung über die Nummern 1 und 2 sowie die Nummer 3 lehnte der Ausschuß den Antrag der Fraktion der SPD ab.

Die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge wurden bei Enthaltung der Fraktion der SPD mehrheitlich angenommen.

Schließlich stimmte der Ausschuß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/4326 in der durch die Annahme der Änderungsanträge erlangten Fassung bei Enthaltung der Fraktion der SPD zu.

Bonn, den 30. Juni 1993

Dr. Norbert Rieder	**Ulrike Mehl**	**Gerhart Rudolf Baum**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333